Darf die Polizei ein Bußgeld wegen abgelaufenem Verbandskasten erheben ?

Das Medizinproduktegesetz (MPG) sieht in § 4 Absatz 1 Nr. 2 MPG vor, dass es verboten ist, Medizinprodukte in den Verkehr zu bringen, zu errichten, in Betrieb zu nehmen, zu betreiben oder anzuwenden, wenn das Datum abgelaufen ist, bis zu dem eine gefahrlose Anwendung nachweislich möglich ist. Dies ist durch § 42 Absatz 2 Nr. 1 MPG auch durch Bußgeld sanktioniert.

Bei einer polizeilichen Kontrolle fehlt es jedoch an den Voraussetzungen dieser Normen. Zu einer Anwendung ist es ja gerade (noch) nicht gekommen, sonst wäre das Verfallsdatum nicht abgelaufen. Eine vorbeugende Sanktionierung mit einem Bußgeld sieht das Medizinproduktegesetz hingegen nicht vor.

Für Medizinprodukte, die gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen oder in deren Gefahrenbereich Arbeitnehmer beschäftigt sind, gilt die Medizinprodukte-Betreiberverordnung, welche gesonderte Vorschriften für das Instandhalten von Medizinprodukten beinhaltet. Insbesondere sind danach auch sicherheitstechnische   
Kontrollen durch die zuständigen Behörden möglich.

Ob die Polizei dazu ermächtigt ist, ergibt sich aus den Zuständigkeitsbestimmungen der einzelnen Bundesländer. Grundsätzlich erscheint es mir aber unwahrscheinlich, dass landesrechtliche Bestimmungen sicherheitstechnische Kontrollen nach der   
Medizinprodukte-Betreiberverordnung durch die Polizei vorsehen.

Für den Autofahrer ergibt sich aus dem Medizinproduktegesetz kein Bußgeld für das bei sich führen von Erste-Hilfe-Materialien, deren Verfallsdatum abgelaufen ist. (In diesem Zusammenhang könnte man sich im Übrigen auch darüber streiten, ob nach Ablauf des Verfallsdatums nicht auch weiterhin nachweislich eine gefahrlose Anwendung möglich ist, z.B. bei steril verpackten Mullbinden, falls es für diese überhaupt ein Verfallsdatum gibt.)  
Aus dem Bußgeldkatalog ergibt sich ebenfalls keine Sanktionierung für das bei sich führen von Erste-Hilfe-Materialien, deren Verfallsdatum abgelaufen ist.

In Nr. 206 des Bußgeldkatalogs wird ein Verstoß gegen die Vor-schriften der § 35 h StVZO, § 69a Absatz 3 Nummer 7c StVZO sanktioniert. Danach ist bei PKW Erste-Hilfe-Material mitzuführen, das nach Art, Menge und Beschaffenheit mindestens dem Normblatt DIN 13 164, Ausgabe Januar 1998 entspricht.   
§35h Erste-Hilfe-Material in Kraftfahrzeugen(1)   
In Kraftomnibussen sind Verbandkästen, die selbst und deren Inhalt an Erste-Hilfe-Material dem Normblatt DIN 13 164, Ausgabe Januar 1998 oder Ausgabe Januar 2014 entsprechen, mitzuführen, und zwar mindestens 1.ein Verbandkasten in Kraftomnibussen mit nicht mehr als 22 Fahrgastplätzen, 2.zwei Verbandkästen in anderen Kraftomnibussen.  
(2) Verbandkästen in Kraftomnibussen müssen an den dafür vorgesehenen Stellen untergebracht sein; die Unterbringungsstellen sind deutlich zu kennzeichnen.  
(3) In anderen als den in Absatz 1 genannten Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, Krafträdern, Zug- oder Arbeitsmaschinen in land-oder forstwirtschaftlichen Betrieben sowie anderen Zug-oder Arbeitsmaschinen, wenn sie einachsig sind, ist Erste-Hilfe-Material mitzuführen, das nach Art, Menge und Beschaffenheit mindestens dem Normblatt DIN 13 164, Ausgabe Januar 1998 oder Ausgabe Januar 2014 entspricht. Das Erste-Hilfe-Material ist in einem Behältnis verpackt zu halten, das so beschaffen sein muss, dass es den Inhalt vor Staub und Feuchtigkeit sowie   
vor Kraft- und Schmierstoffen ausreichend schützt.  
(4)   
Abweichend von Absatz 1 und 3 darf auch anderes Erste-Hilfe-Material mitgeführt werden, das bei gleicher Art, Menge und Beschaffenheit mindestens denselben Zweck zur Erste-Hilfe-Leistung erfüllt.  
  
Ich habe versucht, die DIN 13164:2014 in frei zugänglichen Quellen ausfindig zu machen. Das ist mir allerdings nicht gelungen. Auf verschiedenen Webseiten wird der Inhalt der DIN 13164 wie folgt wiedergegeben:

1 Heftpflaster, DIN 13019 - A, 5 m x 2,5 cm, 1 14-teiliges Fertigpflasterset. 8 Wundschnellverbände, DIN 13019 - E, 10 cm x 6 cm, 3>2  
Verbandpäckchen, DIN 13151-M (eins kommt raus)  
1 Verbandpäckchen Größe „K“.  
1 Verbandpäckchen, DIN 13151-G 2>1 Verbandtuch, DIN 13152 - BR, 40 cm x 60 cm (eins kommt raus)  
1 Verbandtuch, DIN 13152 - A, 60 cm x 80 cm 6>4Kompressen, 10 cm x 10 cm (zwei kommen raus)  
2 Mullbinden, DIN 61631-MB - 6, 6 cm x 4m, oder Fixierbinden, DIN 61634 - FB 6  
3 Mullbinden, DIN 61631-MB  
8, 8 cm x 4m, oder Fixierbinden, DIN 61634 FB-8  
2 Dreiecktücher, DIN 13 168-D  
1 Rettungsdecke, 210 x 160cm  
1 Erste-Hilfe-Schere, DIN 58279-A 145  
4 Einmalhandschuhe, DIN EN 455  
Feuchttücher zur Hautreinigung  
1 Erste-Hilfe-Broschüre

Soweit ersichtlich, findet sich darin aber nichts zu Verfallsdaten der Materialien. Ein Bußgeld könnte auch ohnehin nicht auf einen Verstoß gegen die DIN 13164 verhängt werden, da dies gegen den Vorbehalt des Gesetzes verstößt. Danach muss alles Wesentliche vom Gesetzgeber geregelt und darf nicht der Verwaltung überlassen werden. Die Bezugnahme auf eine DIN-Norm dürfte für die Verhängung eines Bußgeldes einen eindeutigen Verstoß gegen den Gesetzesvorbehalt darstellen und daher gemäß Art. 20 Abs. 3 GG verfassungswidrig und nichtig sein.

Im Ergebnis sehe ich daher keine Rechtsgrundlage für die Verhängung eines Bußgeldes gegen   
Autofahrer wegen des bei sich führens von Erste-Hilfe-Materialien, deren Verfallsdatum abgelaufen ist.

Was die Kontrollbefugnis der Polizei angeht, erscheint mir diese äußerst zweifelhaft. Die Polizei dürfte kaum für die Überwachung des Medizinproduktegesetzes zuständig sein. Dies hängt aber von den landesrechtlichen Bestimmungen ab, die man ggf. überprüfen müsste

++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++

Was darf die Polizei? Was darf sie nicht?

Zusammengestellt von der „Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt“-  
überarbeitet von Rico

Die Polizei handelt auf der Rechtsgrundlage des Strafgesetzbuches(StGB), der Strafprozessordnung(StPO) und der einzelnen Landesgesetze über die öffentliche Sicherheit (Polizeirecht). Durch sie ist geregelt, was die Polizei darf und was sie nicht darf. Auch gegen einen Polizisten können Strafanzeige und Strafantrag gestellt werden. Obwohl es bei Verfahren gegen Polizisten selten zu Verurteilungen kommt, haben diese Auswirkungen für sie. Denn läuft ein Verfahren gegen einen Polizisten, so ist dieser für diesen Zeitraum von Beförderungen oder Gehaltserhöhungen ausgeschlossen. Außerdem kann es zu disziplinarrechtlichen Folgen, wie z.B. einer Kürzung seines Gehaltes oder einer Degradierung kommen.

Das "darf" die Polizei. Das "darf" sie nicht.

Wenn du zu Fuß unterwegs bist   
  
Das darf die Polizei:  
  
Deine Identität feststellen: Das heißt, sie dürfen deinen Ausweis verlangen.   
  
ACHTUNG...: Das sie etwas verlangen dürfen, bedeutet für Dich jedoch noch lange nicht die Pflicht, dass Du dem auch Folge leisten musst.   
Siehe: "Die Polizei kann einen Verdächtigen vorladen etc..." und dennoch weiß jeder, dass er dem nicht Folge leisten muss!

Das darf sie grundsätzlich nicht:  
Dich durchsuchen!  
AUSSER: "Mit Deiner Zustimmung"  
  
Achtung! Schweigen gilt als Zustimmung! Kündigt ein Polizist an, Dich zu untersuchen, musst du ihm antworten, um deine Zustimmung zu verweigern. Antwortest du: „Nein, das lassen sie. Ich bin damit nicht einverstanden.“, darf er Dich nicht durchsuchen. Versucht er es trotzdem bist Du über §113 Abs. 3 StGB abgesichert, wenn Du ihm das mit Gewalt "ausredest".

Als Verdächtigen nach §102 StPO (Strafprozessordnung)  
Hierfür musst du bereits einer Straftat verdächtigt werden. (z.B. der Besitz von Drogen.) Zunächst einmal giltst du aber als Unverdächtiger. Verdächtiger bist du nur, wenn tatsächliche Anhaltspunkte oder Tatsachen vorliegen, dass du eine Straftat begangen hast. (Dass du z.B. rote Augen hast macht dich NICHT zum Verdächtigen.) Als Unverdächtiger nach §103 StPO als unverdächtige >Person< darf die Polizei dich nur durchsuchen, wenn Tatsachen vorliegen, dass dies >>wahrscheinlich<< zur Ergreifung eines Verdächtigen oder zur Spurensicherung beiträgt. (Die reine Vermutung, dass es >>wahrscheinlich<< ist, genügt aber nicht. Bei ALLEN Grundrechtseinschränkenden Maßnahmen haben KLARE ANHALTSPUNKTE diese Annahme der Wahrscheinlichkeit vorzuliegen. Ansonsten §113 Abs.3 StGb)  
Das wäre z.B. der Fall, wenn dir vor den Augen der Polizei der Tatgegenstand einer Straftat (die eine andere "Person" begangen hat) zugesteckt würde.

Möchte Dich ein Polizist ohne Deine Zustimmung und ohne dass die §§102, 103 StPO zutreffen, untersuchen, kannst du ihm erklären: „Das werden sie nicht tun, sonst machen sie sich gem.   
§344 StGB der Verfolgung Unschuldiger strafbar. Ein Polizist, der sich absichtlich strafbar macht..., also absichtlich eine Straftat ausübt ist durch kein einziges Gesetz geschützt. Er ist ein einfacher Verbrecher und kann entsprechend behandelt werden...! (113 Abs. 3 StGB)   
  
Aber trotzdem Vorsicht. Im Zweifelsfall wird das Gesocks im Justizpalast ihre Erfüllungsgehilfen bis zum letzten decken...! Denn die sind i.d.R. die Einzigen, die sich zwischen sie selbst und eine aufgebrachte Menschenmasse stellen....!  
  
Also sorgt immer für möglichst viele Zeugen, oder gar Kameraaufnahmen!!! Polizisten MÜSSEN SICH BEI JEDER MAßNAHME FILMEN LASSEN!!!!! BVerfG lässt grüßen. §201 StGB Nur "NICHTÖFFENTLICHE" Äusserungen sind geschützt. Solange ein Polizist eine Uniform trägt, oder behauptet im Dienst zu sein (Konkludentes Handeln seinerseits reicht für die berechtigte Annahme, dass er im Dienst ist...!

Wenn du mit einem Fahrzeug unterwegs bist:  
Allgemeine Verkehrskontrolle nach §36 Absatz 5 StVO (Straßenverkehrsordnung):  
Das darf die Polizei  
Dich auffordern anzuhalten und dein Fahrzeug zu verlassen (Achtung: Dass Sie Dich dazu auffordern darf, bedeutet NICHT automatisch, dass Du das auch tun musst... ;) Also erstmal erfragen welchen Rechtsgrund sie gerade haben um das von die zu fordern. Berufen sie sich auf das PolG wo steht, dass sie das verlangen dürfen... Glück für Dich, denn dann brauchst Du nicht Folge leisten! Er darf auch nicht zwischen Gesetzen "switschen". Also einmal ausgesprochen gilt der § auch für den Bediensteten...!!!

Ausweis, Führerschein und Fahrzeugschein verlangen (Achtung: Ausweis ist nicht zwangsläufig Personalausweis!!!!) Wobei ich dem vermutlich gar nichts zeigen würde, solange der mir nicht bewiesen hat, dass er eine "berechtigte Person" ist. Und DAS sollte ihm sehr-sehr schwerfallen. Zumindest in der BRD.

kontrollieren, ob Warndreieck und Verbandskasten vorhanden sind (ACHTUNG: Kontrollieren bedeutet ERFRAGEN!!!! NICHT DASAUTO DURCHSUCHEN...! Musst Du in den Kofferraum um ihm die Sachen zu zeigen, verweigere ihm das lieber, denn solange Deine Türen verschlossen bleiben, bräuchte der Bedienstete (theoretisch) eine richterliche Verfügung um Dein Auto durchsuchen zu können. Hast Du die Tür erst einmal geöffnet, ist der Fahrzeug Innenraum kein "befriedetes" oder "eingefriedetes Gebiet/Gelände" mehr und kann auch ohne Deine Zustimmung und ohne richterlichen Beschluss von dem Bediensteten betreten und durchsucht werden...!)

Das "darf" sie grundsätzlich nicht:  
dein Fahrzeug durchsuchen (ausser Du steigst aus...)

Ärztliche Untersuchungen an Dir Durchführen: Also Dir in den Augen rumleuchten, Pupillenweiten kontrollieren, Dir Anweisungen geben, Deine Augen geschlossen zu halten, auf einer Linie rumzulaufen oder deine Nase zu berühren, usw. usw. Das sind medizinische Untersuchungen, die nur ein (Amts)arzt durchführen darf und auch DAS NUR AUF RICHTERLICHE ANORDNUNG HIN...!!!!!

Auch hier gilt wieder: Du kannst UND SOLLTEST UNBEDINGT Deine Zustimmung verweigern.   
(ACHTUNG: Schweigen gilt als Zustimmung. Auch Gegenfragen sind hier völlig ungeeignet. Einzige richtige Antwort ist hier IMMER und allein, das Wort >>NEIN<< ICH BESTREITE die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen! Ich berufe mich auf §113 Abs. 3 StGB, wenn sie damit fortfahren.)   
Will Dir ein Polizist in die Augen schauen und leuchten, kannst UND SOLLTEST Du ihm das also untersagen:  
„Nein, das ist kein Bestandteil einer allgemeinen Verkehrskontrolle   
nach §36 Absatz 5 StVO. Dafür benötigen sie meine Zustimmung. Diese verweigere ich ihnen. Gleichzeitig bestreite ich Ihre fachliche Eignung/Kompetenz diese medizinische Untersuchung vornehmen zu können/dürfen!“  
Körperliche Untersuchung nach §81a StPO  
Blutabnahme, Urin und Schweißtest. Diese sind ein schwerer Eingriff in deine körperliche Unversehrtheit. Sie darf nur an einem >>Beschuldigten<< vorgenommen werden und bedarf der Zustimmung eines Richters. In der Praxis sieht es anders aus. Bei „Gefahr im Verzug“ kann ein Polizist ohne richterliche Zustimmung entscheiden, Dich körperlich zu untersuchen. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn es notwendig ist, dass ein Polizist unmittelbar reagiert, um z.B. später nachweisen zu können, dass du zu besagtem Zeitpunkt unter Alkoholeinfluss gestanden hast.  
Auf jeden Fall müssen tatsächliche Hinweise vorliegen. Auch hier reicht es nicht aus, dass du gerötete Augen hast. Wenn du nach Alkohol riechst ist dies jedoch ein ausreichender tatsächlicher Hinweis. ABER: Selbst ein witziger Spruch a'la: "Haben sie etwas getrunken?" "Klar, vor 3 Monaten!" reicht um Dich verdächtig zu machen. Dass Du vor 3 Monaten mal getrunken hast rechtfertigt die Annahme, dass Du auch jetzt getrunken hast. Wenn Du also korrekt sein willst nicht mehr sagen als irgend nötig.   
Es gilt wieder: Du kannst und solltest Deine Zustimmung immer verweigern: „Nein, das   
möchte ich nicht.“ Möchte ein Polizist eine der Maßnahmen einer körperlichen Untersuchung ohne  
Deine Zustimmung durchführen, so kannst du noch einmal klarmachen: „Nein, das werden sie nicht tun, sonst machen sie sich gem. §340 StGB der Körperverletzung im Amt strafbar.“ (und ein Polizist, der absichtlich eine Straftat begeht, verliert jeglichen gesetzlichen Schutz. Er ist ein einfacher Verbrecher, der auch so behandelt werden kann, darf und sollte....!

Ein Polizist darf Dich NICHT mit auf die Wache nehmen, nur weil du Dich wenig kooperativ zeigst. Meint ein Polizist etwas anderes, so kannst UND SOLLTEST Du auch hier erklären: „Nein, das werden sie nicht tun, sonst machen sie sich gem. §239 StGB der Freiheitsberaubung strafbar.“ Selbiges gilt übrigens auch, wenn Du irgendwelche Papiere holen sollst und Deine Freundin derweil bei den Bediensteten bleiben soll. Das ist nicht nur Freiheitsberaubung sondern sogar eine glasklare Geiselnahme...!

Das darfst Du  
Aussagen verweigern!  
Ein Polizist kann (und wird) in einer informellen Befragung IMMER versuchen Dinge herauszufinden, die auf eine Straftat hinweisen. (Damit er tätig werden kann) Dem kannst Du entgegen wirken, indem Du antwortest: „Hierzu mache ich keine Angaben.“ Denn Du bist NICHT verpflichtet an Deiner eigenen Überführung mit zu wirken, oder Dich selbst zu belasten!!!  
Sagst Du nichts, so kann auch nichts gegen Dich verwendet werden. (Außerdem musst du Vorladungen der Polizei, sei es als Zeuge oder als Beschuldigter nicht nachkommen. Verpflichtend sind nur Vorladungen von Staatsanwaltschaft oder Gericht (Wobei ich auch dies inzwischen für höchst fraglich halte...! Thema juristische/natürliche Person). Auf jeden Fall solltest du zuvor mit einem VERTRAUENSWÜRDIGEN Rechtsanwalt sprechen. Es soll einige geben, getroffen habe ich aber bisher noch keinen. deswegen empfehle ich da eher die Rechtskonsulenten. Da aber auch dort sehr viele .... nunja, sagen wir mal "Halbwissende" unterwegs sind, ist eine Recherche zu ihren bisherigen Verfahren unumgänglich)

IMMER den Dienstausweis eines Polizisten verlangen, um Dir seine Daten aufzuschreiben (Achtung: Der Vorgesetzte muss den auf der Rückseite unterschrieben haben!!! Sonst ist er UNGÜLTIG!  
Auch behaupten die gerne, dass sie nur Nr. haben, die die Namenschilder, bzw Ausweise ersetzen... Das ist Verarsche hoch 10. Zeigt ihm ein Tattoo (Hemd, Hose, Sonnenbrille whatever) und behauptet, dass das aussagt, dass Ihr sein Vorgesetzter/ Bundeskanzler, Innenminister etc seid.... genaugenommen eine Amtsanmaßung, die der aber nie verfolgen wird, da er mit seinem erkannten Fehlverhalten keine Möglichkeit dazu hat. Thema: Ein Polizist der wissentlich strafbare Handlungen vornimmt verliert seinen Rechtsschutz. Er ist normaler Krimineller und darf/sollte auch als solcher behandelt werden!)   
  
Mit diesen Daten ggf. Strafanzeige und Strafantrag MIT ANTRAG AUF STRAFVERFOLGUNG stellen. (Wichtig: Immer stellen, da manche Delikte nur auf Strafantrag hin verfolgt werden.   
  
Du solltest sie nicht bei der Polizei, sondern bei der Staatsanwaltschaft stellen, gleichzeitig aber trotzdem eine soweit es geht wortgleiche Beschwerde gegen jeden einzelnen Beteiligten der Bediensteten stellen.   
Achtung: NICHT AUS BEQUEMLICHKEIT alle auf einer Beschwerde nennen!!! Jedes Schriftstück bindet einen Mitarbeiter mindestens einen Tag lang. Haben die ...x Beschwerden gleiche oder ähnliche Beschwerden, werden sie zu dem nachlässig beim Einstellen, worauf hin man diese Einstellungen dann leichter bestreiten kann und im Zivilverfahren gegen die Beteiligten wesentlich bessere Karten hat. Oft sind die Einstellungen zu offensichtliche Rechtsbrüche, womit ihr dann den Typen, der seine "Kollegen" mit der Einstellung schützt auch gleich noch eine wegen Strafvereitelung, Beweisunterdrückung usw. eine reindrücken könnt. Auch wenn es unwahrscheinlich ist, dass Ihr auf die Schnelle an deren Kohle kommt. Hier zählt: Keine Gefangenen! Kackst Du mir auf den Teppich, kack ich Dir auf den Teppich... und meine Haufen sind größer und stinken länger!  
  
Während der gesamten Laufzeit der Beschwerde, wie auch des Verfahrens werden die beteiligten Bediensteten NICHT befördert oder in der Lohngruppe aufgestuft. Haben zudem alle anwesenden Verwandten und Bekannten (Brüder) SELBSTSTÄNDIG EINGENE Anzeigen + Strafanträge mit Antrag auf Strafverfolgung gestellt, bekommen die betroffenen Bediensteten noch mehr Ärger. Je mehr Untersuchungen und Beschwerden in Ihrer Akte stehen, desto unwahrscheinlicher ist es, dass sie überhaupt noch einmal eine Beförderung bekommen.

Ein Polizist darf dich NICHT mit auf die Wache nehmen, nur weil du Dich wenig kooperativ zeigst.   
Meint ein Polizist etwas anderes, so kannst und solltest Du auch hier erklären: "Nein, das werden sie nicht tun, sonst machen sie sich gem.   
§239 StGB der Freiheitsberaubung  
und  
§340 StGB Körperverletzung im Amt  
§343 StGB Aussageerpressung  
§344 StGB Verfolgung Unschuldiger  
und ggf. (bei erzwungenem Schweiß/Urintest)  
§240 StGB 4. der Nötigung in besonders schwerem Fall da Missbrauch von Befugnissen als Amtsinhaber strafbar.  
Und wie immer: Ein Polizist der wissentlich Straftaten begeht, verliert seinen Rechtschutzstatus, da er als gewöhnlicher krimineller agiert und so auch behandelt werden darf/sollte.

“Hier noch ein kleiner Spruch, der wohl immer gut kommt, wenn die Sache in Richtung Drogenkontrolle läuft. Als letzter „Ausweg“ der "Grünen Kollegen" ins Spiel gebracht wird

Generalprävention ist laut Vorwort der >>Polizei-DienstVorschrift<< verboten.  
Dieser Satz steht in der Dienstvorschrift an erster Stelle und die PDV ist nur in Polizeikreisen bekannt.  
Die kann man auch nirgends runter laden, oder einsehen...daher wird der Beamte sicherlich hellhörig, wenn man mit dieser Aussage daher kommt.